

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1209

vom 16. Juni 1998

Gemeinde Sissach, Mutationen Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung, Zonenplan Landschaft, Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan und Strassenreglement

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 18. Dezember 1997 die Mutationen Nr. 1 - 4 zum Zonenplan Siedlung sowie Mutationen des Zonenreglementes Siedlung, des Strassennetzplanes Siedlung, des Zonenplanes Landschaft, des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplanes und des Strassenreglementes beschlossen. Es handelt sich vorwiegend um Bereinigungen und Anpassungen an die am 6. Mai 1997 genehmigte Ortsplanungsrevision.

B. Gegen die obgenannten Beschlüsse sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Sissach (Briefe vom 16., 17., 19., 25. März und 20. Mai 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 18. Dezember 1997 beschlossenen Mutationen Nr. 1 - 4 zum Zonenplan Siedlung sowie die Mutationen des Zonenreglementes Siedlung, des Strassennetzplanes Siedlung, des Zonenplanes Landschaft, des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplanes und des Strassenreglementes werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/ZPS/2/3 und 62/TZPS/4/3 (Mutation Zonenplan Siedlung Nr. 2), 62/ZPS/2/3 (Mutationen Zonenplan Siedlung Nr. 1, 3 und 4), 62/ZRS/2/2 (Mutation Zonenreglement Siedlung Nr. 2), 62/SPS/2/2 (Mutation Strassennetzplan), 62/ZPL/2/2 (Mutation Zonenplan Landschaft), 62/LES/1/1 (Mutation Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 62/SR/1/4 (Mutation Strassenreglement) versehenen Exemplare der Mutationspläne und der Mutationsreglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Planungsbüro Holzemer, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
- Stierli und Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Ingenieurbüro Sutter, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Glaser, Saxer und Partner, Ingenieure und Architekten, Birsigstr. 10, 4103 Bottmingen

- Rechtsdienst des Regierungsrates, z.H.v. Peter Guggisberg, Rathausstrasse 3, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (18)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

